

Allgemeine Vertragsbestimmungen (Strom)



Für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Stadtwerke Emmendingen GmbH (SWE), Stand: 01. Januar 2026

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Sonder- und Gewerbekundenverträge sowie für Grundversorgungsverträge. Soweit einzelne Regelungen nur für Sonder- und Gewerbekunde oder nur für Kunden in der Grundversorgung gelten, ist dies entsprechend geregelt. Ob Sie Sonder- und Gewerbekunde oder Kunde in der Grundversorgung sind, ergibt sich aus dem Angebotsschreiben bzw. Vertrag.

1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Bei einem Sonder- und Gewerbekundenvertrag ergibt sich die vereinbarte Erstlaufzeit aus dem Angebotsschreiben bzw. Vertrag. Ein Sonder- und Gewerbekundenvertrag verlängert sich nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von Ihnen oder der SWE fristgerecht gekündigt wird. Sowohl Sie als auch die SWE können den Vertrag mit Frist von einem Monat, erstmals zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit, kündigen. Sollten Sie umziehen, können davon abweichend sowohl Sie als auch die SWE den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
- (2) Ein Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die SWE ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 S. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, wird die SWE keine gesonderten Entgelte verlangen.

2. Wie und in welchem Umfang liefert die SWE? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

- (1) Die SWE schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber ab. Die SWE ergeht die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags zu liefern.
- (2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ihnen geliefert wird, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die Sie Strom entnehmen, angeschlossen ist.
- (3) Die SWE wird Ihnen gesamten leistungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromliefervertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Von dieser Pflicht ist die SWE jedoch befreit,
 - a) soweit im Stromliefervertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
 - b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Nutzung des Anschlusses z.B. nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - c) soweit und solange die SWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die SWE von der Pflicht, Strom zu liefern, befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen beruht. Die SWE ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWE aufgeklärt werden können.
- (5) Wenn Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Verteilernetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a Energiewirtschaftsgesetz geschlossen haben und auf der Basis ihrer Verteilernetzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefern die SWE dementsprechend eingeschränkt den Strom.
- (6) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die SWE in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der SWE? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

- (1) Sie beziehen von der SWE Ihren gesamten leistungsgebundenen Strombedarf.
- (2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die SWE ausfällt (so genannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit Ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Die SWE ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Ihre Abrechnungen und Abrechnungs-informationen die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die ihr vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt.
- (2) Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch liest die SWE die Messeinrichtung selbst ab und wird Ihnen hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem wird die SWE vorrangig die vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilten Werte verwenden.
- (3) Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechernder Verpflichtung gemäß Ziffer 5 (1) keine Ablesedaten übermittelt haben oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Hierfür kann die SWE Ihre früheren Ver-

bräuche oder, im Fall von Neukunden, Verbräuche vergleichbarer Kunden heranziehen.

6. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei der SWE jederzeit beantragen. Die SWE veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessG). Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWE stellen, müssen Sie die SWE mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der SWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

7. Wie wird mit Berechnungsfehlern umgegangen?

- (1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachzahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeiträums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Ziffer 7 (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen? Was sind die Rechtsfolgen?

- (1) Der Gesamtpreis für die Stromlieferung setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. In diesen Preisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Abrechnungskosten, die Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben sowie die Stromsteuer und die Umsatzsteuer enthalten. Die im Hauptvertrag genannten Preise sind insoweit auf zwei Nachkommastellen gerundete Bruttopreise.
- (2) Preisänderungen durch die SWE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8 (1) maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung ist die SWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei kann die SWE auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist die SWE berechtigt, bei einer Preisenkung verpflichtet, eine entsprechende Preisänderung durchzuführen. Bei Kostensenkungen darf die SWE keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere darf die SWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen.
- (3) Für Sonder- und Gewerbekunden gilt während der vereinbarten Erstlaufzeit gemäß Angebotsschreiben bzw. Vertrag eine Preisgarantie in Bezug auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Abrechnungskosten, so dass Veränderungen dieser Kostenbestandteile bei der Ermittlung etwaiger Preisänderungen nach Ziffer 8 (2) unberücksichtigt bleiben.
- (4) Bei Sonder- und Gewerbekunden werden Preisänderungen nach Ziffer 8 (2) jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung wirksam; die Mitteilung erfolgt spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veränderung in Textform unmittelbar an Sie. Bei Grundversorgungskunden werden Preisänderungen nach Ziffer 8 (2) jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt; zugleich werden die SWE Ihnen eine briefliche Mitteilung über die Preisänderung senden. Im Rahmen der Mitteilung informiert die SWE Sie über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.
- (5) Ändert die SWE die Preise nach Ziffer 8 (3), so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf das Kündigungsrecht wird die SWE Sie in ihrer Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 8 (2) bis (5) werden Änderungen des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz (Mehr- oder Minderbelastungen) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Sie weitergegeben.
- (7) Die Ziffern 8 (2), (4) und (5) gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlaste Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen. Die Regelung zur Preisgarantie nach Ziffer 8 (3) greift insoweit nicht.
- (8) Ist ein Tarifschaltgerät oder ein Stromwandsatz erforderlich, wird die SWE die Kosten hierfür in der vom Netzbetreiber festgelegten Höhe zusätzlich Ihnen gegenüber weiterberechnen. Installiert der Netz- bzw. Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem, sind die SWE nicht verpflichtet die Entgelte für den Messstellenbetrieb dieser digitalen Zähler abzurechnen. Werden die SWE seitens gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben dazu verpflichtet, werden die SWE dem Kunden das Entgelt vom zuständigen Messstellenbetreiber in der jeweils veröffentlichten Höhe weiterberechnen und ihn in Kenntnis setzen. Die SWE sind berechtigt, mit dem zuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb zu treffen.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Die SWE rechnet den gelieferten Strom im Regelfall jährlich ab. Abweichend von Satz 1 bietet die SWE Ihnen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungstellung an. Die SWE stellt Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- (2) Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigt die SWE auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und die Erfahrungswerte der SWE mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind wie folgt hervorgehoben:

Streichungen **Ergänzungen**

(3) Rechnet die SWE Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, kann sie für den gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Abschläge verlangen. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird die SWE dies angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann die SWE die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohen Abschlägen bezahlt haben, erstatten die SWE Ihnen innerhalb von zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. Die SWE kann diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge innerhalb von zwei Wochen zu erstatten.

(4) SWE bietet Ihnen an, Abrechnungen und Abrechnungsinformationen auf Verlangen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln und mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform zu übermitteln.

(5) Rechnungen und Abschlagzahlungen sind zu den von der SWE angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder, b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die SWE Sie erneut zur Zahlung auffordern, **Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe verlangen** oder den Betrag durch einen Beauftragten einzahlen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die SWE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der SWE können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die SWE kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen **oder in sonstigen begründeten Fällen**. Die SWE wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die SWE Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die SWE Ihre Sicherheit verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

(5) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWE einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben oder den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die SWE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die SWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWE eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der SWE mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen acht Werkstage im Voraus per Brief angekündigt.

(4) Sie können nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs nach Ziffer 11 (2) der SWE die Übermittlung des Angebots einer Abwendungseinbarung verlangen. Die SWE wird Ihnen im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung nach Ziffer 11 (3) zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungseinbarung anbieten.

(5) Die SWE hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für Ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(6) Die SWE ist in den Fällen der Ziffer 11 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Ziffer 11 (2) ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

12. Was geschieht mit ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der SWE als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z. B. mit dem Netz- und Messstellenbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die SWE darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der SWE ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

13. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen?

(1) Die SWE ist zu einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage

eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Vertragsbestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der SWE gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich beteiligt werden. Eine Änderung nach dieser Regelung ist ausgeschlossen in Bezug auf Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) und die Laufzeit des Vertrags.

(2) Die SWE wird Sie über eine Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen nach Ziffer 13 (1) rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, in Textform informieren.

(3) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 13 (2) widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs durch Sie, ist die SWE berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung zu kündigen.

(4) Darüber hinaus sind Sie im Fall einer Änderung nach Ziffer 13 (1) berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung zu kündigen.

(5) Erfolgt kein Widerspruch und keine Kündigung durch Sie, wird die geänderte Fassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Auf Ihre Rechte und die Folgen werden Sie in der Mitteilung nach Ziffer 13 (2) hingewiesen.

14. Wann und in welchem Umfang haften die Parteien?

(1) Bei einer Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung ist die SWE von ihrer Leistungspflicht befreit und haftet daher nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Etwaige Ansprüche sind gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend zu machen.

(2) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen (bspw. die Lieferung von Strom) oder deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.

(3) Die SWE haftet außerdem in allen Fällen, in denen eine zwingende gesetzliche Haftungsregelung besteht (z. B. nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes).

(4) Im Übrigen ist die Haftung der SWE ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verriechtungsgehilfen der SWE.

15. Was müssen Sie im Übrigen beachten? (Schlussbestimmungen)

(1) Geltung der StromGVV

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – (StromGVV), die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht ist.

Für Sonder- und Gewerbekunden gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen vorrangig vor den insoweit ergänzenden Bestimmungen der StromGVV, d. h. bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen vor.

Für Kunden in der Grundversorgung gelten die Bestimmungen der StromGVV vorrangig vor den insoweit ergänzenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, d. h. bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der StromGVV vor.

(2) Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

(3) Die SWE darf Dritte beauftragen, um ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

(4) Welche Möglichkeiten gibt es bei Beanstandungen?

Bei Fragen und Beanstandungen in Zusammenhang mit Ihrer Belieferung wenden Sie sich bitte an: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Telefon: 07641 468 99-0, Fax: 07641 468 99-10, E-Mail: info@swe-emmendingen.de. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Ein Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die SWE im Verfahren nach § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Ihrer Beschwerde nicht abgehoffen hat. Ferner habe Sie die Möglichkeit sich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu informieren:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(5) Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen
Registergericht Freiburg i. Br. HRB261425, USt-IdNr. DE240857187

(6) Wie kann ich den Kundenservice der SWE erreichen?

Telefon: +49 (0)7641 468 99-0
Fax: +49 (0)7641 468 99-10
E-Mail: info@swe-emmendingen.de
Internet: www.swe-mmendingen.de

(7) Wo erhalten Sie Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen?

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch: www.ganz-einfach-energiesparen.de

(8) Unser Beratungsangebot:

www.swe-emmendingen.de/energiespartipps

Öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung: www.bfee-online.de

Weitere Informationen und Kontaktadressen:

www.verbraucherzentrale.de und www.energieagenturen.de

(9) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Emmendingen.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind wie folgt hervorgehoben:

Streichungen **Ergänzungen**